

„fassen, die Denuntiation der Wiederlöß thun zu lassen, und wann demnächst, ohne geschehene Wiederlöße, nach sechs Wochen, à dato factae denunciationis verfloßen sein, sollen die Pfande durch des Orts beedete, oder sonsten der Sache erfahrene und jedesmal dazu gerichtlich deputirende Estimatores, citato debitore, zu Geld angeschlagen und verkauftet, und was alsdann an Preis mehr als die Forderung sich belauft herauskommt, dem Debitori erstattet, was aber daran abgeht, von diesem hinzugelegt werden.“

Bemerk. Die obige Verordnung ist mit dem Haupt-Geleitbrief vom 30. August 1763 wiederholt verkündigt worden.

264. Münster den 17. August 1712. (A. 5. d. Viehseuche.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Gegen die im benachbarten Auslande herrschende und auch im stiftischen Gebiete sich zeigende Seuche unter den Pferden werden mehrere sich bewährt habende Präservativ- und Heil-Mittel bekannt gemacht und zur Anwendung empfohlen.

265. Neuhaus den 6. März 1713. (E. 2. b. Gerichtliche Verträge.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der münsterschen Land-Gerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß alle Verträge, wodurch etwas erblich gegeben, verkauft oder aufgetragen wird, nur vor dem Richter des Wohnortes der Contrahenten gültig geschlossen werden können, — muß von allen der Jurisdiktion des Stadtgerichtes zu Münster untergebenen Personen strenge befolgt werden, indem den von ihnen zu errichtenden vorbezeichneten Dokumenten nur dann Gültigkeit beiwohnen soll, wenn sie unter dem gewöhnlichen Stadtgerichts-Siegel ausgefertigt sind.

266. Neuhaus den 5. Juli 1713. (B. 2. b. Weingeschenke an Beamte ic. zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Die in der Stadt Münster, unter dem Vorwande herkömmlichen Gebrauches, — bei Bürgermeister- und Rathsglied-Wahlen, sowie bei Ernennungen zu Aemtern und Erlangungen geistlicher Würden und Präbenden, — stattfindenden Zusendungen von Wein-Geschenken an die neu Erwählten oder Ernannten, — welche dann den Geschenkebern ihre bis zum Uebermaaß geizigte und dadurch ruinöse Freigebigkeit, mittelst tagelangwährenden kostbaren Gastereien vergelten müssen, — dürfen fernerhin, bei Vermeidung einer Geldbuße von 25 Goldg., nicht mehr geschehen und resp. angenommen werden.

267. Münster den 10. December 1714. (B. 2. b. Bettelci zu Münster.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Bei der in der Hauptstadt Münster vorhandenen großen Anzahl fremder Bettler und Müßiggänger, wird es den Einwohnern strenge untersagt: irgend einen außerhalb der Stadt gebürtigen Einwanderer, ohne Produktion einer Aufenthalts- oder Niederlassungs-Erlaubniß des landesherrlichen Stadtrichters, aufzunehmen; und werden die Wirthe insbesondere verpflichtet, jeden bei ihnen einkehrenden unbekanntem Gast, mit Angabe seines Namens, Geburtsortes und Geschäftes, in die vorschriftsmäßigen täglichen Fremdenzettel einzutragen, auch bei Ermittlung seines Bettlergewerbes sofort dem Stadtrichter zu denunciren. Die hiernach und durch Haus-Bisitationen städtischer Magistrats-Deputirten, sowie bei der Schatzungs-Umlage, jetzt und künftig entdeckt werdenden, ihren Broderwerb nicht nachweisen könnenden fremden Einwohner, müssen sofort aus der Stadt verwiesen werden, und sollen die sie ferner verheimlichenden Bürger, nicht nur mit 10 Goldg. Strafe belegt, sondern auch aufgehalten werden, deren Schatzungs-Beitrag zu leisten.

Bemerk. Gleichzeitig ist die Schatzpflichtigkeit der zu Münster sich aufhaltenden Wittwen, Frauen und Kin-